

RS Vwgh 1991/6/18 90/08/0197

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.06.1991

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

ABGB §1091;

ABGB §1175;

BPVG 1971 §2 Abs1 Z1;

BSVG §2 Abs1 Z1;

Beachte

Der Beschwerdefall 90/08/0161 wurde am 2. Juli 1991 im gleichen Sinne erledigt;

Rechtssatz

Das Wesen eines Pachtvertrages besteht in der entgeltlichen Überlassung des Gebrauches einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit zum Zweck der Fruchtziehung; demgemäß schließt die Verpachtung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes zufolge der Gebrauchsüberlassung an den Pächter die Annahme einer weiteren Betriebsführung auf Rechnung und Gefahr des Verpächters aus; es kann in einem solchen Fall nie zu einer (bloßen) "Beteiligung" des Pächters an der Führung des Betriebes des Verpächters im Sinne einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes kommen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990080197.X09

Im RIS seit

19.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

04.06.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>